



BEITRITTSERKLÄRUNG – GÜLTIG AB SOFORT

Der/die Unterzeichnete meldet sein/ihr Kind bei der Kinder- und Jugendzahnpflege an:

☐ **Ja** ☐ **Nein**

❖ Falls **ja**, Behandlung bei

❖ War Ihr Kind am alten Wohnort ebenfalls in der Schulzahnpflege angemeldet? ☐ **Ja** ☐ **Nein**

❖ Falls **ja**, Name und Adresse des Zahnarztes/Zahnärztin:

.....

❖ Haben Sie für Ihr Kind eine Zahnversicherung abgeschlossen? ☐ **Ja** ☐ **Nein**

❖ **Vor- und Nachname des Kindes**

☐ Mädchen

☐ Knabe

❖ Geburtsdatum

❖ Nationalität bei Ausländern Ausweiskategorie ☐ **B** ☐ **C** ☐ **F***

* F für Flüchtlinge (Ausweiskopie beilegen)

❖ Name und Vorname der Eltern / Erziehungsberechtigten:

.....
.....

❖ Strasse / Nr. PLZ / Ort.....

Telefon-Nr.

Datum Unterschrift

❖ **Müssen zwingend beantwortet werden.**

Diese Beitrittserklärung bitte an die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde weiterleiten.



Merkblatt Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Bottmingen

Zweck

Erhaltung und Förderung gesunder Zähne und funktionstüchtiger Kauapparate von Kindern und Jugendlichen zu vertretbaren Kosten bei gesicherter Qualität.

Beitritt in die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZP)

- Die KJZP umfasst die in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen.
- Der Beitritt zur Behandlung im Rahmen der KJZP ist freiwillig.
- Er erfolgt regulär ab Eintritt in den Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- Ein späterer, individueller Beitritt (nach Kindergarten-Alter) ist nur mit einem gesunden oder kariessanierten Gebiss möglich.
- In die Gemeinde Zuziehende können kariesbefallene Zähne im Rahmen der KJZP sanieren lassen, erhalten aber keine Subventionen an diese Sanierung, es sei denn, sie seien am alten Wohnort in der Schweiz von der Schulzahnpflege betreut worden.
- Bei einem Beitritt zur KJZP ist eine jährliche Zahnkontrolle obligatorisch

Freie Zahnarztwahl

- Die Zahnarztwahl unter den im Kanton Baselland niedergelassenen, der KJZP angeschlossenen Zahnärzte und Zahnärztinnen ist frei.
- Die Behandlung durch ausserkantonale Zahnärzte und Zahnärztinnen bedarf eines Antrages an die Gemeinde und einer Bewilligung des Kantonszahnarztes oder der Kantonszahnärztin.
- Diese Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Zahnarzt oder die Zahnärztin verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über die KJPZ einzuhalten **und** wenn ein triftiger Grund für die ausserkantonale Behandlung vorliegt.
- Ein allfälliger Zahnarztwechsel ist sofort der Kinder- und Jugendzahnpflege zu melden.

Kieferorthopädische Behandlungen

- Kieferorthopädische Behandlungen sind nur mit Genehmigung (Verfügung) durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft subventionsberechtigt.

Festlegung des Sozialbeitrages

- Der Sozialbeitrag berechnet sich in % des Rechnungsbetrages. Die Liste der Sozialtarife findet sich auf der Homepage (www.bottmingen.ch) unter Dienstleistungen / Kinder- und Jugendzahnpflege.
- Für die Subventionsberechnung haben die zuständigen Stellen des KJZP Zugang zu den Steuerdaten.

Verantwortlichkeit und Haftpflicht

- Auch bei einem Beitritt zur KJZP bleiben Eltern oder andere gesetzlich verpflichtete Personen für die Zahngesundheit ihrer Kinder verantwortlich, insbesondere für die vorbeugende Zahnpflege.
- Für Behandlungsfehler haften Zahnarzt oder Zahnärztin. Die Gemeinde und der Kanton können nicht belangt werden.

Leistungsumfang

- Im Rahmen der KJZP werden alle zahnärztlichen Massnahmen durchgeführt.
- Leistungen, welche nicht auf der Tarifliste des Kantons aufgeführt sind, werden nicht subventioniert.

Zahlungsfristen

- Die um einen allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung ist der Gemeinde **innert 30 Tagen** zu bezahlen. In Härtefällen besteht die Möglichkeit von Ratenzahlungen.
- Die Eltern bleiben Schuldner für die Kosten der Zahnbehandlung ihrer Kinder.

Gesetzgebung

Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 19. September 1996
Reglement der Gemeinde über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 15. Oktober 2003

Gemeindeverwaltung Bottmingen Schulstrasse 1 4103 Bottmingen

Almedina Keric Tel 061 426 10 94 almedina.keric@bottmingen.ch www.bottmingen.ch



BOTTMINGEN

Tarif betr. Gemeindebeiträge an die Kinder- und Jugendzahnpflege Bottmingen

vom 10.2.1998

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 7 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege folgenden Tarif:

TARIF	Steuerbares Einkommen bis CHF	Kinderzahl			
		1	2	3	4
A	30'000	generell 95 %			
B	34'000	80 %	85 %	90 %	95 %
C	38'000	75 %	80 %	85 %	90 %
D	41'000	70 %	75 %	80 %	85 %
E	44'000	65 %	70 %	75 %	80 %
F	47'000	60 %	65 %	70 %	75 %
G	50'000	55 %	60 %	65 %	70 %
H	52'000	50 %	55 %	60 %	65 %
I	54'000	45 %	50 %	55 %	60 %
J	56'000	40 %	45 %	50 %	55 %
K	58'000	35 %	40 %	45 %	50 %
L	60'000	30 %	35 %	40 %	45 %
M	62'000	25 %	30 %	35 %	40 %
N	64'000	20 %	25 %	30 %	35 %
O	66'000	15 %	20 %	25 %	30 %
P	68'000	10 %	15 %	20 %	25 %
Q	70'000	5 %	10 %	15 %	20 %
R	74'000	-	5 %	10 %	15 %
S	78'000	-	-	5 %	10 %
T	82'000	-	-	-	5 %

Bei der Einstufung gilt das Einkommen gemäss Ziffer 790.